

Herrn Schlichting
Referat I.1

Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW
Sprecherin Gertrud Servos

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Mühlenstr.62
41460 Neuss

Tel. 0211 884 2580
Fax 0211 884 3002

Tel. 02131 2 41 31
Fax 02131 2 41 31

Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Zuschrift 13/3099
zu Zuschrift 13/3095
alle Abg.

Eilige Fax Nachricht bitte sofort weiterleiten

Insgesamt 8 Seiten

Neuss, den 10.07.2003

Sehr geehrter Herr Schlichting,

wie telefonisch besprochen, sende ich Ihnen als Ergänzung der Stellungnahme des Netzwerkes von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze.

Drucksache 13/3855 (Stand 05.05.2003)

Die Beantwortung des Fragekataloges

anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

Landtag NRW 11. Juli 2003

Ich bitte Sie, die Stellungnahme weiterzuleiten.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen. Bitte bestätigen Sie mir den Fax Empfang telefonisch.

Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Servos

Gertrud Servos

Sprecherin

Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW

Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW

Anschrift : Neubrückenstraße 12 – 14 48143 Münster Tel. 0251 51 91 38

Fax 0251 51 90 51

**Beantwortung des Fragenkataloges zur Anhörung am 11.07.2003
zum Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und
zur Änderung anderer Gesetze**

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages NRW**

I. Umsetzung der BGG-Standards in NRW

1. *Wurden die im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes definierten Standards in dem Entwurf des nordrhein-westfälischen Behindertengleichstellungsgesetzes umgesetzt ?*

Nur teilweise; in folgenden Bereichen sollten Ergänzungen vorgenommen werden:

- In § 5 BGG NRW sollte die Möglichkeit, mit Wirtschaftsunternehmen Zielvereinbarungen abschließen zu können, eingefügt werden.
- Die Standards des BGG sollten in die Rechtsverordnungen des Landes NRW übernommen werden. (§ 8 – 10)
- Gewerbsmäßige Anbieter sollten mit Hilfe von Zielvereinbarungen verpflichtet werden, bei ihren Produkten die technischen Standards der Barrierefreiheit einzuhalten. (§ 10 Abs. 1)
- Analog zur Bundesebene sollten Behindertenbeauftragte auf Landes- und kommunaler Ebene verpflichtend vorgesehen werden.

2. *Gibt es im Entwurf des BGG NRW vom Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes abweichende Definitionen und wie bewerten sie diese ?*

Es gibt Abweichungen, die Auswirkungen auf die Aussagekraft des Gesetzes kann (noch) nicht bewertet werden.

Beispiel: Definition von Behinderung

Bund : Definition der WHO

Schädigung, (Kinderlähmung)

Beeinträchtigung, (auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen)

Behinderung = alle Rahmenbedingungen, die ein selbstbestimmtes Leben verhindern

NRW : Definition Behinderung „... Abweichung vom für das Lebensalter typischen Zustand für länger als 6 Monate ...“

Bewertung: Die WHO Definition von **Behinderung** ist bei den betroffenen Menschen üblich; sie bezieht ihre Lebenswirklichkeit ein und wertet nicht.

3. *Welche Regelungen sollte ein Behindertengleichstellungsgesetz NRW darüber hinaus haben ?*

Hier sei auf die ausführliche Stellungnahme des Netzwerkes von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW verwiesen.

Folgende Bereiche halten wir jedoch für zwingend notwendig:

- Regelungen zur Gleichstellung in den Bereichen Kindergarten, Schule, Hochschule
- Die Verankerung von Behindertenbeauftragten in der Gemeindeordnung des Landes NRW
- Das Land sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Bundesebene einwirken, damit ein zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz als logische Fortsetzung der Gleichstellungsgesetze auf den Weg gebracht wird

II. Barrierefreiheit

1. *Sind Ihrer Ansicht nach die Definition und die weiteren Regelungen im Gesetzesentwurf zur Barrierefreiheit im Hinblick auf das Ziel einer vollständigen Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen in der Gesellschaft angemessen ?*

Angemessen ja – aber nicht vollständig, da sie nur für den öffentlichen Bereich gelten und die Bereiche Arbeitswelt oder privater Raum nicht einbezogen sind.

2. *Welche Auswirkungen auf die bestehende Rechtslage ergeben sich aus den Änderungen der baurechtlichen Vorschriften ?*

Die Auswirkungen können wir abschließend noch nicht bewerten; sie sind aber eindeutiger gefasst.

Eine Generalklausel zur Barrierefreiheit ist erforderlich, um das Ziel der Barrierefreiheit zeitnah umsetzen zu können.

3. Sind die getroffenen Regelungen zum Abbau der Barrieren kommunikativer Art erforderlich und sinnvoll, um Menschen mit Behinderungen ein im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen? Sind darüber hinaus weitere spezielle Regelungen notwendig?

Die getroffenen Regelungen sind sinnvoll und notwendig, aber noch nicht ausreichend. Ergänzungen können sein:

- Die konsequente Anwendung der Gebärdensprache und Audiodeskription in den Medien
- Die Einbeziehung von sogenannten geistig behinderten Menschen, mobilitäts- und / oder sinnesbeeinträchtigten Menschen bei der Stadtplanung, um ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen und spätere Umbaukosten zu vermeiden. Das Ergebnis wäre eine menschengerechte Stadt.

4. Sind die im Entwurf vorgesehenen Zielvereinbarungen als sinnvolle Ergänzung zur Umsetzung der Barrierefreiheit anzusehen?

Die vorgesehenen Zielvereinbarungen sind sinnvoll, müssen aber noch ergänzt werden. Hier sei auf den entsprechenden Teil unserer Stellungnahme verwiesen.

III. Partizipation

1. Ist es ihrer Ansicht nach erforderlich, das Amt der Wahrung der Belange behinderter Menschen zu institutionalisieren, um auf den verschiedenen Ebenen staatlichen Handelns eine effektive Vertretung der Rechte und der Interessen von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen?

Die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft ist ein dauernder und wechselseitiger Prozess zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Er ist als „Querschnittsaufgabe aller staatlichen Ebenen und Institutionen zu verstehen. Die bestehenden Rechtsgrundlagen des Grundgesetzes und der Landesverfassung erhalten durch ein entsprechendes Amt einen vergleichbar gleichwertigen Auftrag, wie er für die Beauftragten zur Gleichstellung von Mann und Frau besteht. (siehe Stellungnahme des Netzwerkes)

Langfristig sollte es jedoch zur Normalität werden, dass Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen als gewählte Abgeordnete in der Kommune, im Landtag oder Bundestag die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten. Hier haben auch die politischen Parteien ihren Teil der Verantwortung wahrzunehmen und sich für behinderte Menschen zu öffnen.

2. Wie soll das Verhältnis zwischen dem Amt auf Landesebene und auf kommunaler Ebene ausgestaltet werden ?

Wichtig ist, dass die demokratischen Strukturen unserer Verfassung auf der jeweiligen Ebene ihre Entsprechung finden.

Nicht über uns – ohne uns ! Bestehende Selbsthilfegruppen, Interessen- oder Arbeitsgemeinschaften sind zu beteiligen. Die konkrete Ausgestaltung sollte mit dem Landesbehindertenrat erarbeitet werden.

3. Wie bewerten Sie die alternative Möglichkeit, das Amt auf Landesebene dem Landesbehindertenrat oder einer natürlichen Person übertragen zu können ?

Das Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit das Amt auf Landesebene dem Landesbehindertenrat zu übertragen. Wir sehen darin ein demokratisches Element der selbstbestimmten Teilhabe. Näheres dazu in unserer ausführlichen Stellungnahme.

4. Tragen ihrer Ansicht nach die im Entwurf festgelegten Instrumente der Zielvereinbarungen und der Verbandsklage dazu bei, dass behinderte Menschen ihren Anspruch auf gleiche Teilhabe in der Gesellschaft realisieren können ?

Das Instrument der Zielvereinbarungen bietet Chancen und Risiken zugleich. Es ist konkreter auszugestalten. Entsprechende Vorschläge haben wir in unserer Stellungnahme aufgezeigt. Wichtig ist, dass auch Verbände, die nur auf Landesebene organisiert sind, das Recht erhalten, Zielvereinbarungen abzuschließen und Verbandsklagen zu erheben. Geschieht dies nicht, werden viele wichtige Organisationen wie z.B. Elternverbände, Blindenverbände und sogar der Landesbehindertenrat von einer Mitwirkungsmöglichkeit in NRW ausgeschlossen.

IV. Themenkomplex gemeinsame Erziehung, Schule, Hochschule und Ausbildung

1. Welche Bedeutung messen Sie der gemeinsamen Erziehung im Vorschulalter zu ? Sehen Sie Probleme bei Umfang und Ausgestaltung des Angebotes ?

Das Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen misst der gemeinsamen Erziehung, dem alltäglichen Umgang von behinderten und nicht

behinderten Kindern eine große Bedeutung bei. Aus unserer Erfahrung heraus können wir bestätigen, dass so Unsicherheiten und Ängste bei allen Beteiligten abgebaut werden. Vorurteile verfestigen sich erst gar nicht. Die soziale Kompetenz der Kinder (und Mitarbeiter) wird gestärkt und die Lernerfolge bei behinderten und nicht behinderten Kindern gleichermaßen gesteigert. Jedoch müssen die notwendigen finanziellen Mittel für Personal und Sachkosten für eine bedarfs- und fachgerechte Frühförderung für **alle Kinder** bereitgestellt werden. Dies kann gerade in kleinen Gemeinden bei unterschiedlichen Beeinträchtigungen der Kinder zu Schwierigkeiten führen.

2. Welche Bedeutung messen Sie dem gemeinsamen Unterricht zu? Wie sollte ihrer Meinung nach eine gesetzliche Regelung im Gleichstellungsgesetz aussehen?

Das Wahlrecht der Eltern und Schüler ist zu stärken. Die positiven Ergebnisse langjähriger integrativer Schulversuche sind so auf den Schulalltag zu übertragen, dass die Lernsituation für alle davon profitiert und Schule Lehren und Schülern Spaß macht.

Ein zielgleicher gemeinsamer Unterricht muss so gestaltet werden, dass er uneingeschränkt möglich ist. Entsprechendes Fachwissen ist vorhanden; es muss nur abgerufen werden. Hier können Elterninitiativen und -verbände gute Partner sein. Notwendige Hilfsmittel und /oder Assistenz können durch ein zu entwickelndes persönliches Budget finanziert werden.

3. Welchen Regelungsbedarf sehen Sie bezüglich der Gleichstellung für den Bereich Ausbildung und Ausbildungsordnungen?

Das duale Ausbildungssystem hat sich in Deutschland bewährt. Behinderte Auszubildende erhalten ihre berufliche Qualifizierung meist in überbetrieblichen Berufsbildungswerken. Es sollten im Handel, im Dienstleistungsgewerbe und der Industrie verstärkt Ausbildungsplätze angeboten werden. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollten Regelungen zum Ausgleich von Benachteiligungen enthalten. Zusätzliche Förderangebote sind anzubieten. Wir erhoffen uns durch die Änderung der Handwerksordnung mehr Ausbildungsplätze, auch für behinderte Auszubildende.

4. Welche Regelungen sind in den Hochschulen erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen ihrer behinderten Mitglieder gerecht zu werden,

insbesondere bei der Entwicklung und Gestaltung von Studienangeboten, Lehrprogrammen, Hochschuleinrichtungen sowie Studien- und Prüfungsordnungen ?

Hochschulen sind nicht nur in ihren Gebäuden und Einrichtungen sondern auch in der Gestaltung von Studienangeboten und Prüfungsordnungen barrierefrei zu gestalten. Hier sind die Erfahrungen von behinderten Studierenden zu nutzen; Ansprechpartner könnte die Interessengemeinschaft behinderter Studierender sein.

5. Wie stellen Sie sich Regelungen zur ausreichenden Unterrichtsversorgung in der Gebärdensprache vor ?

Um eine verbesserte Unterrichtsversorgung zu erreichen, ist die Lehrerausbildung so zu verändern, dass nicht nur Sonderpädagogen, sondern alle Lehrer innerhalb ihrer Ausbildung Grundkenntnisse in der Gebärdensprache erhalten, die dann bei Bedarf durch zusätzliche Weiterbildungsangebote vertieft werden können.

6. Wie kann sichergestellt werden, dass Gebärdensprachdolmetscher in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen ?

Es sind mehr Angebote und besondere Anreize zur Ausbildung von Gebärdensprachdolmetschern zu schaffen. So könnten qualifizierte Ausbildungsgänge in den Katalog der Arbeitnehmerweiterbildung und der Erwachsenenbildung aufgenommen werden.

V. Sexualaufklärung etc.

1. Welche Rahmenbedingungen sind notwendig, um Sexualaufklärung, Prävention und Schwangerschafts(konflikt)beratung für Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen ?

Sexualaufklärung muss bereits ab der Grundschule geschlechter-differenziert angeboten werden. Hier sind entsprechende zur Gewaltprävention einzubeziehen. Bei behinderten Mädchen und Jungen ist das Thema *behindert sein und die Entwicklung eines positiven Selbstbildes und Körpergefühls, Lebensplanung* ein wichtiger Themenschwerpunkt, um erlittene Traumata verarbeiten zu können. Angebote nach dem peer support (Betroffene beraten /begleiten Betroffene) bieten die Möglichkeit zur Entwicklung positiver Rollenbilder.

Zur Gewaltprävention ist das Thema (**sexualisierte**) **Gewalt einzubeziehen**; Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse sind **geschlechter- und behinderungsdifferenziert** anzubieten.

Die bestehenden Beratungsangebote sind nur selten barrierefrei zu erreichen und auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung eingerichtet; entsprechendes Fachwissen ist kaum vorhanden. Daher sind Beratungsangebote nach dem peer support zu entwickeln, BeraterInnen und TherapeutInnen mit Behinderung einzustellen. Entsprechende Beratungskonzepte, die von behinderten Expertinnen und Experten entwickelt wurden, liegen bereits vor; die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Behinderung sind darin berücksichtigt.

VI. Kosten

1. Ist es Ihrer Beurteilung nach möglich, das Ziel der vollständigen Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen in der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen individuellen Fähigkeiten zu erreichen, ohne die im Entwurf enthaltenen kostenträchtigen Regelungen zu normieren? Wie beurteilen Sie im Hinblick auf dieses Ziel Aufwand und Nutzen der getroffenen Bestimmungen?

Ohne den Einsatz finanzieller Mittel ist die selbstbestimmte vollständige Teilhabe von Menschen mit Behinderung kaum zu erreichen.

Eine exakte Kosten / Nutzenanalyse verbietet sich jedoch bei der Umsetzung von Grundrechten behinderter Bürgerinnen und Bürger.

Die Gleichstellung behinderter Menschen führt nicht nur zu einer gesamtgesellschaftlichen Verbesserung für **alle Menschen** (Barrierefreiheit als Steigerung der Lebensqualität) sondern schafft auch Arbeitsplätze und spart langfristig Kosten ein, da Sondereinrichtungen vermieden und heute noch notwendige Assistenzleistungen bei der konsequenten Umsetzung einer barrierefreien Umwelt verringert oder vermieden werden

Gertrud Servos

Gertrud Servos

Sprecherin

Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW